

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heiligenhaus gemäß § 10 BauGB

Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Velberter Straße / Am Meisenkothen“

Satzung der Stadt Heiligenhaus vom 17.12.2010

Der Rat der Stadt Heiligenhaus hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Velberter Straße / Am Meisenkothen“, bestehend aus Planzeichnung und Text mit Festsetzungsinhalten nach § 9 BauGB als Satzung und die Begründung i. S. von § 9 Abs. 8 BauGB hierzu beschlossen.

Die Satzung „1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 -Velberter Straße / Am Meisenkothen-“ besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Diese Änderung des Bebauungsplanes wird ohne Genehmigungsverfahren i. S. von § 10 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Die Lage im Stadtgebiet ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

Die Satzung „1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 -Velberter Straße / Am Meisenkothen-“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise nach Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heiligenhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen, nach der ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht gemäß § 44 Abs. 4 BauGB innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Heiligenhaus: „1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 –Velberter Straße / Am Meisenkothen-“ vom 17.12.2010 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhaus vom 09.12.1999, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 27.03.2008, öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Velberter Straße / Am Meisenkothen“ mit Begründung wird ab dem 30.12.2010 im Geschäftsbereich II der Stadt Heiligenhaus, Fachbereich II.1 –Stadtentwicklung-, Rathaus-Neubau, Zimmer 308, 2. Obergeschoss, Hauptstraße 157 in 42579 Heiligenhaus, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 17.12.2010

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister